

Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Halver e.V.

- Satzung -

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Halver e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halver.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Kirchenmusik in Halver.
- (1a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch werbende Aktivitäten seiner Mitglieder, Bereitstellung finanzieller Mittel, besondere Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, um so konzertante Kirchenmusik in und außerhalb des Gottesdienstes zur Aufführung zu bringen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung, Pflege und Förderung der Kirchenmusik.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann von jeder natürlichen Person, von Vereinen und Verbänden sowie von Gewerbebetrieben und Körperschaften erworben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, Beitrittserklärungen abzulehnen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres.

- b) Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) Ausschluss. 1A
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn
 - a) die in dieser Satzung festgelegten Pflichten durch das Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden,
 - b) das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - c) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) zur Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
 - (2) Die Höhe des zu zahlenden Beitrags steht im Ermessen des Mitglieds. Sie beträgt zur Zeit jedoch mindestens jährlich
 - a) für Erwachsene 15 €
 - b) für Schüler und Studenten 5 €
 - c) für Vereine, Verbände, Gewerbebetriebe und Körperschaften des öffentlichen Rechts 50 €
- Spendenbescheinigungen werden zum Jahresende zugestellt.

III Organe

§ 7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer, die jährlich einmal die Kasse zu prüfen haben,

- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per unterschriebener Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per einfachen Brief postalisch an die letzte bekannte Adresse ein.
- (3) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (5) Vollmachtsvertretungen sind nicht zugelassen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vereins geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10

Wahlen

- (1) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister (Kassierer), der auch Stellvertreter des Schriftführers ist,
 - d) dessen Vertreter,
 - e) dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sie sind berechtigt, den Verein jeweils allein zu vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(4) Einem erweiterten Vorstand können bis zu vier weitere Personen angehören, die insbesondere dem Förderungszweck entsprechende fachliche Kompetenz einbringen (z.B. Kantor, Chorsprecher oder dergleichen). Sie werden vom Vorstand berufen. Soweit sie nicht Vereinsmitglieder sind, haben sie beratende Stimme.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

(7) Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand unter sich, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

IV

Schlussbestimmungen

§ 13

Änderungen der Satzung

Ist über eine Satzungsänderung zu beschließen, ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Halver, den 12. Mai 2015